

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien  
ZVR: 505949056

Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie  
IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)  
Radetzkystraße 2 ,  
1030 Wien  
*Via Email übermittelt an:*  
Sektion.V@bmvrdj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 01.06.2017

**Betrifft: Ministerialentwürfe mit denen unter anderem das Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) geändert wird. (XXVI-GP- 52/ME  
sowie 41/ME) Begutachtung - Stellungnahme**

S. g. Damen und Herren

Als gemäß § 19 Abs. 7 UVPG anerkannte Umweltorganisation kommt uns ex lege bzw. aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit internationalen Konventionen Parteistellung in zahlreichen umweltbezogenen Verwaltungsverfahren zu und verfügt VIRUS im diesem Zusammenhang auch über große Praxiserfahrung. Unsere Organisation wird von keinem Dachverband vertreten. Wir ersuchen daher um Aufnahme in ihren Verteiler und Berücksichtigung bei Begutachtungsverfahren für Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren bzw. mit Umweltbezug .

Zunächst möchten wir weiters unserer Verwunderung Ausdruck verleihen, dass ein derart fundamentales Gesetzeswerk wie das AVG nicht einer einheitlichen Bearbeitung hinsichtlich eines Novellierungsvorschlags unterzogen wird sondern auf mehrere Ministerialentwürfe aufgeteilt wird. Dies ist der Bedeutung des AVG nicht angemessen.

Im Hinblick auf die in beiden Fällen zu kurze Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002N/212008, hingewiesen; dort wurde - einmal mehr - in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Es fehlt eine Begründung und ist auch kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum im gegenständlichen Fall eine Verkürzung der Frist erforderlich sein soll. Deshalb erachten wir unsere Stellungnahme auch bzgl. des Teils 41/ME als fristgerecht vorgebracht.

Zum derart gestückelten AVG-Novellierungsvorschlag nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Einfügung des §51a wird kein grundlegender Einwand erhoben allerdings erscheint mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht gewährleistet, dass diese

## VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

---

Bestimmung nicht als Nebenwirkung zur Durchführung mündlicher Verhandlungen ohne Beisein von Sachverständigen führt.

ad "Verfahrensbeschleunigung"

Angesichts in den letzten Monaten zunehmender Verfahrensbeschleunigungsrhetorik ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass es für Verwaltungsverfahren neben der Verfahrensdauer auch weitere Kriterien wie Verfahrensqualität und Richtigkeit der Entscheidung gibt. Unabhängig davon wird eine strukturierte und rasche Abwicklung von Verfahren begrüßt. Die Erzielung von Fortschritten in dieser Richtung sind jedoch nur bei einer ausgewogenen, unbefangenen und nicht vorurteilsbehafteten Vorgangsweise möglich die diesem Gesetzesvorschlag offensichtlich ebenso fehlt wie dem aktuellen Regierungsprogramm - dies da fälschlich davon ausgegangen wird, dass längere Verfahrensdauer bzw. Verzögerungen ausschließlich der Sphäre der Verfahrensparteien zuzurechnen seien wohingegen hinsichtlich der Gesamtverfahrensdauer u.U. gravierenderen Verfahrensverschleppungen durch Behörden und nicht zuletzt die Projektwerber keine Beachtung geschenkt wird. Dies stellt im Sinne einer Zielerreichung eine Fehlallokation von Aufmerksamkeitsressourcen dar.

Dieser implizit zugrundegelegten Unterstellung ist entgegenzutreten und wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese eben nicht auf Basis seriöser Untersuchungen über Verfahrensdauer und deren Ursachen erfolgt ist und auch für den ggst. Ministerialentwurf keinerlei Nachweise für die aufgestellte Behauptung vorgelegt wurden.

Bereits der derzeitige §39 AVG sieht die Möglichkeit des Schlusses des Ermittlungsverfahrens bei Entscheidungsreife vor und schränkt die zu berücksichtigenden neue Tatsachen und Beweismittel ein. Diese Regelung ist bewährt wird als ausreichend erachtet und sollte daher beibehalten werden.

Auch zeigt sich in der bisherigen Verwaltungspraxis zeigt sich dass der Schluss des Ermittlungsverfahren mitunter sachverhaltsunabhängig willkürlich erfolgt was aber dann dazu führen kann, dass das Ermittlungsverfahren zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts weitergeführt werden muss. Es ist kein Fall bekannt, wo in derartigen Situationen das Ermittlungsverfahren formell wiedereröffnet worden ist, möglicherweise da dies von Behörden als blamabel empfunden wird.

An einen Antrag auf Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens dieselben Maßstäbe anzulegen, wie an einen Wiederaufnahmeantrag nach Bescheiderlassung, ist überschießend und auch in Verbindung mit dem mit keinen Restriktionen versehenem Handeln der Behörde unsachlich. In diesem Zusammenhang das Ermittlungsverfahren wiederaufleben zu lassen, wenn die Behörde nicht rasch entscheidet ist immerhin konsequent und sollte jedenfalls als angesichts der Nachteile bei Umsetzung des Novellierungsvorschlages als unverzichtbarer Bestandteil mit diesem verbunden bleiben.

Dass der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen ist, hat sich bewährt, ein Abweichen davon hin zum Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens wird daher abgelehnt. Wenn die Behörde rasch entscheidet ist der Unterschied vernachlässigbar die in Aussicht genommene Regelung dafür aber von kontraproduktivem Anreiz.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das AVG eine Vielzahl von Verfahrensarten abdeckt. Mag es etwa bei einer "kleinen Wasserrechtsverhandlung" für eine Brunnenbewilligung angemessen sein im Rahmen einer mündlichen Verhandlung allen Erfordernissen Genüge zu tun so führt ein derartiger Ansatz in Großverfahren zu einer völligen Überforderung dieses Instruments und aller Beteiligten. Erfahrungsgemäß ist in diesen Fällen so gut wie immer mit Aufarbeitungsbedarf nach der Verhandlung zu rechnen, dem in der Verfahrensablaufplanung Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend sollte die Wirkung der Verfahrensordnung "Schluss des Ermittlungsverfahrens" nicht überfallsartig eintreten sondern unabhängig vom Verkündungszeitpunkt mit einer angemessenen Frist versehen sein. Der Zeitliche Mehraufwand ist in diesem Fall in einigen Wochen zu messen

---

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

---

die bei ambitionierter Vorgangsweise in den Monaten (oder gar Jahren) der vorherigen Verfahrensphasen (bei Großverfahren) im Sinne einer kürzeren Gesamtverfahrensdauer mehr als kompensiert werden kann. Es ist weiters darauf hinzuweisen dass in Großverfahren umfangreiche Sachverhalte abzuarbeiten sind und den Verfahrensparteien gemäß der st.Rsp des VwGH ein Vorbringen auf gleicher fachlicher Ebene und somit in den meisten Fällen die Beiziehung von Sachverständigen auferlegt ist. Diese Anforderung zu erfüllen erfordert Zeit und wird dadurch erschwert, dass den Behörden nicht abverlangt wird verbindliche Zeitpläne zu veröffentlichen und aktualisiert zu halten dies in Verbindung mit überfallsartiger Terminsetzung und erst knapp vor der oder auf der mündlichen Verhandlung vorliegender Gutachten auf die mit Gegengutachten zu antworten ist. **Gesetze, die nicht angemessen auf diese Umstände Rücksicht nehmen, laufen Gefahr, mit der Wahrung der Parteienrechte und dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren ebenso in Konflikt zu geraten, wie mit der vom Unionsrecht (i.V.m der Aarhus-Konvention) gebotenen Effektivität von Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz sowie der Anforderung, dass die Wahrnehmung der daraus erwachsenden Rechte nicht übermäßig erschwert werden darf , in Konflikt zu geraten.**

Auch aus diesem Grund ist die in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung getroffene Feststellung, die vorgesehenen Regelungen würden nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, unzutreffend. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtssache EuGH C664/15 "Protect" hingewiesen wo der Europäische Gerichtshof in Anwendung und Auslegung des AVG (in concreto §8) eingegriffen hat.

**Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme sowie Umsetzung unserer Vorschläge**

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm  
(Vereinsvorsitzender)